

Rentenversicherungspflicht für Handelsvertreter

Handelsvertreter vermitteln gegen Entgelt einem anderen Unternehmer Verträge. Unter Umständen schließen sie im Namen des Unternehmers die Verträge auch ab. Dabei haben die Handelsvertreter oft keine versicherungspflichtigen Angestellten. Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteil vom 02.03.2010 zur Frage der Rentenversicherungspflicht eines Handelsvertreters Stellung genommen. Streitig war bisher, ob ein Handelsvertreter im Wesentlichen (nur) einen Auftraggeber – nämlich den Unternehmer im eingangs erwähnten Sinne – hat.

Das BSG hat im zu entscheidenden Fall geurteilt, dass einziger Auftraggeber des Handelsvertreters der Unternehmer war. Für diesen allein war der Handelsvertreter im Sinne des § 2 Satz 1 Nr. 9 Buchst b SGB VI auf Dauer tätig. Als Handelsvertreter – so das Gericht weiter – werde man nicht selbst Partei des mit den Kunden zustande kommenden Vertrages. Daher kommen die Kunden als Auftraggeber nicht in Betracht. Auch die Hersteller der vertriebenen Produkte sind keine Auftraggeber. Im Übrigen ist ein möglicher Arbeitgeber aus einer zusätzlich bestehenden abhängigen Beschäftigung kein weiterer Auftraggeber.

Fazit

Entsprechend der aufgezeigten Entscheidung des BSG dürften sehr viele Handelsvertreter der Pflichtversicherung in der Rentenversicherung unterliegen. Es sollte – soweit möglich – unbedingt rechtliche Vorsorge getroffen werden, um eine Pflichtversicherung auszuschließen. Auch sollte in jedem Fall in den ersten 3 Jahren der Tätigkeit als Handelsvertreter an eine mögliche Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gedacht werden.

Quelle: Raik Pentzek, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Sozialrecht
Eisenbeis Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Rostock und Greifswald

Gerd Beck
Steuerberater
Vorsitzender OWUS-Tübingen e. V.
Am Rain 35
98544 Zella-Mehlis
fon: 0171 / 51 23 762
mail: GerdBeck-ZM@t-online.de